



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780
 Fernkopierer 73 79 95
 Telefon 0222/7500 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.709/4-Pr.7/89

Mag. Schillinger/5035

An das
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Parlament
 1016 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	30 -GE/9 89
Datum:	31. MAI 1989
Verteilt	26.89 fe

Betreff:

Entwurf eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Verhältnis zu Kuwait;
 Stellungnahme

L. Poutner

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Finanzen gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 19. Mai 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Teyzel



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780
 Fernkopierer 73 79 95
 Telefon 0222 / 7500 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 Mag. Schillinger / 5035

Geschäftszahl 15.709/4-Pr.7/89

An das
 Bundesministerium für Finanzen

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Himmelfortgasse 4-8
 1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Abkommens zur Ver-
 meidung der Doppelbesteuerung auf dem Ge-
 biet der Steuern vom Einkommen und vom Ver-
 mögen im Verhältnis zu Kuwait;

Stellungnahme

zu Zl. 04 2982/2-IV/4/89 vom 17. März 1989

Zu dem in Betreff genannten Abkommensentwurf beehrt sich das Bundes-
 ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:
 Wie dem Abkommenstext zu entnehmen ist, sind einzelne Fragen noch offen, so
 auch die Vorschläge zur Besteuerung von Lizenz Einkünften.

Der österreichische Vorschlag zur Lösung dieses Problems wäre unange-
 schränkt zu unterstützen, da nur er einen entsprechenden Anreiz für Er-
 finder darstellt. Der kuwaitische Vorschlag würde hingegen eine unnötige
 Beeinträchtigung des Innovationswesens bedeuten.

Der übermittelte Entwurf läßt auch Zweifel dahingehend offen, welche berg-
 rechtlichen Institute gemeint sind.

Im einzelnen beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Ange-
 legenheiten zu dem vorliegenden Entwurf folgendes zu bemerken:

Zu Art. 5 Z 2 lit.f:

Hier werden verschiedene Begriffe vermengt und gegenübergestellt. So ver-
 steht man unter einem Bergwerk die Gesamtheit aller ober- und untertägigen
 Anlagen zur (untertägigen) Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Roh-

./.

- 2 -

stoffe. Ein Steinbruch ist eine Unterart des Tagbaues. Der Ausdruck "Bodenschätze" ist verfehlt - er umfaßt auch das Wasser -. Es wird allgemein von "mineralischen Rohstoffen" gesprochen. "Ausgebeutet" werden Vorkommen und nicht Bodenschätze bzw. mineralische Rohstoffe. Es würde ausreichen, von einem Bergbau zu sprechen.

Zu Art. 6 Z 3:

Was mit "Rechte auf veränderliche oder feste Vergütung für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätze" gemeint ist, bleibt unklar. Gemeint sein dürften Abbauzinse (Förderzinse) aufgrund von Abbauverträgen und Gewinnungsrechte hinsichtlich mineralischer Rohstoffe bzw. Abbaurechte.

Zu Art. 10 Z 2 lit.a:

Zu dem hier verwendeten Begriff "Kuxe" ist zu bemerken, daß unter Kuxen Anteile an bergrechtlichen Gewerkschaften verstanden werden. Solche Gewerkschaften gibt es in Österreich nicht mehr und infolge dessen auch keine Kuxe (vgl. § 142 Abs. 1 des Berggesetzes aus 1954, BGBl.Nr. 73).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übersandt.

Wien, am 19. Mai 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

